



Statuten

Förderverein «Barrierefreie Schweiz»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Barrierefreie Schweiz» besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, aktuelle Reiseinformationen für Menschen mit Behinderungen im Schweizer Tourismus strukturiert sichtbar und auf breiter Basis zugänglich zu machen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein «Barrierefreie Schweiz» können als Mitglieder angehören:

- a. touristische Branchen- und Fachverbände
- b. Tourismusorganisationen
- c. touristische Leistungserbringer
- d. Behindertenorganisationen
- e. weitere natürliche und juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die sich mit dem Zweck des Vereins «Barrierefreie Schweiz» identifizieren.

Art. 4 Aufnahme als Mitglied

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied hat schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu erfolgen. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag.

Art. 6. Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei Nichtbezahlen des Beitrages. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt



diesen dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mit. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei Organisationen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- b. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins «Barrierefreie Schweiz» sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Rechnungsrevisoren

Zur Vorbereitung der Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsleitungsausschuss eingesetzt. Er besteht aus Mitgliedern des Vorstandes.

Das Teilprojektforum dient der Vernetzung, dem Informationsaustausch und der Koordination zwischen den Teilprojekten. Es trifft sich regelmässig und hat konsultativen Charakter und rapportiert dem Vorstand resp. bei Bedarf dem Geschäftsausschuss.

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung, Anträge der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins «Barrierefreie Schweiz». Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich von der Geschäftsstelle im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Anträge zur Aufnahme weiterer Traktanden in die Traktandenliste sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu richten.

Die Eingabe der Anträge mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder, einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden. Für die Einladung gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a. Wahl der Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler
- b. Revision der Statuten
- c. Genehmigung Vereinsleitbild und Strategie



- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes des Vorstandes und des Revisionsberichtes, Kenntnisnahme des Jahresbudgets, Entlastung der Organe
- f. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- g. Wahl der Revisoren bzw. Revisionsstelle
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i. Behandlung Ausschlussrekurse
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion und die Verwendung eines allfälligen Liquiditätserlöses

Art. 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann ausserdem mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten.

Art. 11 Beschlussfassung, Wahlen

Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende, den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen erfordert eine qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Vorstand

Art. 12. Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie weiteren 3-7 Mitglieder.

Der Vorstand setzt sich hauptsächlich aus Tourismusorganisationen zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Arbeit des Vorstandes erfolgt unentgeltlich. Die Einsitznahme in den Vorstand erfolgt in Vertretung der Organisation, nicht ad personam. In Ausnahmefällen kann eine Person ohne feste Organisationszugehörigkeit im Vorstand Einsitz nehmen, wenn ihr Einsitz für die Erreichung des Vereinszwecks von besonderem Vorteil ist.

Neue Organisationsvertreter/innen, welche in Folge eines Ausscheidens des bisherigen Organisationsvertreter oder Organisationsvertreterin unter dem Jahr Einsitz im Vorstand nehmen sind stimmberechtigt unter dem Vorbehalt, dass sie von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden. Wenn sie von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden, kann jedes Vorstandsmitglied die von den nicht gewählten Vorstandsmitgliedern mitentschiedenen Beschlüsse schriftlich z.H. der Geschäftsstelle mit Begründung anfechten. Über das weitere Vorgehen befindet der Vorstand.



Art. 13 Einberufung

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt von der Geschäftsstelle im Auftrag der/des Vorsitzenden.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins «Barrierefreie Schweiz» und nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident/in selber und vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Strategische Führung des Vereins
- b. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresplanung
- e. Beschlussfassung über Tätigkeitsbereich und Organisation sowie Sitz der Geschäftsstelle
- f. Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsausschuss einsetzen. Dieser besteht aus Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsausschuss hat Stabsfunktion und bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor
- h. Bestimmung der Geschäftsstelle. Verlängerung, Änderung oder Kündigung des Mandatsvertrags betreffend Geschäftsstelle
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Erfolgskontrolle

Art. 15 Stimmrecht, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stellvertretung ist möglich.

Zulässig sind auch schriftliche Anträge zu konkreten Geschäften sowie die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg, auch mit elektronischen Mitteln.

4. Geschäftsstelle

Art. 16 Stellung, Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Vereins «Barrierefreie Schweiz». Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in der Stellenbeschreibung festgehalten.

Die Geschäftsführung wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer ausgeübt. Ihr/ihm obliegt die operative Führung des Vereins «Barrierefreie Schweiz». Die Geschäftsstelle erhält für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt aufgrund einer mit dem Vorstand abzuschliessenden Vereinbarung (Mandatsvertrag). Darin werden auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle festgehalten.



5. Rechnungsrevision

Art. 17 Auftrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Revisionsstelle oder die Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, oder eine anerkannte Treuhandgesellschaft wird beauftragt. Die Revisionsstelle oder die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung des Vereins «Barrierefreie Schweiz». Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch. Sie legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Mittel und Haftung

Art. 18 Mittelbeschaffung

Die Mittel des Vereins «Barrierefreie Schweiz» werden beschafft durch:

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. Staatliche Beiträge, insb. des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBG
- c. Beiträge von Stiftungen und anderen Organisationen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen
- d. Weitere Quellen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins «Barrierefreie Schweiz» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihres Mitgliederbeitrages; es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung des Vereins «Barrierefreie Schweiz», Liquidation, Fusion

Art. 21 Liquidationserlös

Das bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen wird einer zielverwandten und steuerbefreiten Institution in der Schweiz zur Verfügung gestellt. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 22 Wahlen Organe

Die ersten Wahlen gestützt auf die vorliegenden Statuten erfolgten durch die Gründungsversammlung am 1. Dezember 2016 in Zürich.



VII. Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidentin:

Vizepräsident: